Handball - Wir. Gewinnen, Gemeinsam,

Bayerischer Handball-Verband e.V. • Georg-Brauchle-Ring 93 • 80992 München



Bayerischer Handball-Verband e. V.

Bayerischer Handball-Verband e.V. Georg-Brauchle-Ring 93 80992 München www.bhv-online.de

spielbetrieb@bhv-online.de

Durchführungsbestimmungen 2023/24

Teil I:

Meisterschaftsspielbetrieb

Sparkasse Erlangen IBAN: DE57 7635 0000 0060 0266 46 BIC: BYLA-DEM1ERH Finanzamt München St.-Nr.: 143/211/20149

Präsidium: Georg Clarke (Präsident), Klaus-Dieter Sahrmann, Peter Kastenmeier, Ben Schulze, Prof. Dr. Matthias Obinger, Andreas Heßelmann, Felix Rockenmayer -Albert, Daniel Bauer

Registergericht München: VR 4699



Inhaltsverzeichnis

١.	١	Vorwort	.4
ΙΙ.	,	Allgemeine Bestimmungen	.5
	1.	Satzung, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen	.5
	2.	Regeln	.5
	2.1	Spielerzahl	.5
	2.2	! Team-Time-Out	.5
	3.	Hygienebestimmungen	.6
	4.	Ahndung von Verstößen	.6
	5.	Meldung - Anerkennung	.6
Ш		Spieltechnische Bestimmungen	.7
	1.	Austragungsmodus	.7
	1.1	Bayernliga	.7
	1.2	Landesliga	11
	1.3	Übergreifende Bezirksoberliga (Jugend A, B, C)1	15
	1.4	Übergreifende Bezirksliga (Jugend B, C)1	15
	1.5	Spieltechnische Besonderheiten im C-Jugendbereich1	6
	2.	Schiedsrichterzahl	17
	2.1	Bayernliga	17
	2.2	Landesliga1	8
	2.3	: Übergreifende Bezirksoberliga/Bezirksliga (Jugend A, B, C)1	8
	3.	Abstellen von Spieler:innen zu Maßnahmen1	8
	4. Sti	Verlegung, Absetzung, Nichtaustragung von Spielen und problematisch raßenverhältnisse1	ie 19
	5.	Saisonunterbrechung, Änderung des Spielsystems2	0.
	6.	Saisonabbruch2	21
	7.	Spielkleidung2	21
	8.	Wettkampfbereich / Haftmittel / Hallen2	22
	9.	Hallensprecher:in2	23
	10.	. Öffentliche Zeitmessanlage / Anzeige-Systeme2	24
	11. Sc	Zeitnehmer:innen, Schiedsrichter:innen, Sekretär:inne hiedsrichter-Beobachter:innen2	
	12.	Schiedsrichterbeobachtung / Technische Delegierte / Spielaufsichte 26	n
	13.	Technische Besprechung2	26
	14. De	Richtlinien für Zeitnehmer:innen, Sekretär*innen, Technischelegierte/Spielaufsichten2	



5. Spielbericht / Spielausweise / Ausstattung Zeitnehmer/Sekretä	·27
5. Ordnungs-, Wisch- und Sanitätsdienst	30
7. Videoaufzeichnung	31
Spielmodalitäten, Auf- und Abstieg	31
Anwurfzeit	31
Wartezeit	32
Auf- und Abstiegsregelungen	32
Wirtschaftliche Bestimmungen	32
Bestimmungen zum Datenschutz	34
Rechtliche Bestimmungen	35
Salvatorische Klausel	36
Sonderbestimmungen	36
Inkrafttreten	36
	Ordnungs-, Wisch- und Sanitätsdienst Videoaufzeichnung



I. Vorwort

Die Durchführungsbestimmungen Teil I bis III (DfB) des Bayerischen Handball-Verbands (BHV) sind eine Ergänzung zur aktuell geltenden Spielordnung, den Handballregeln der IHF (Internationale Handball Föderation) und den Durchführungsbestimmungen des Deutschen Handballbundes (DHB). Sie gelten für den Einflussbereich des BHV und seiner Bezirke. Im Einflussbereich der Bezirke können weitere Durchführungsbestimmungen und Zusatzbestimmungen für deren Spielbetrieb erlassen werden, die eine entsprechende Ergänzung dieser Durchführungsbestimmungen sind.

Alle Regeln, Ordnungen und Bestimmungen versuchen den Spielbetrieb und die damit verbundenen Wettkämpfe möglichst fair und nach einheitlichen Richtlinien zu gestalten, um so einen fairen Umgang vor, während und nach dem Spiel zu gewährleisten.

Jedoch ist uns bewusst, dass neben Regelungen und Ordnungen auch die beteiligten Parteien (Spieler:innen, Schiedsrichter:innen, Zeitnehmer:innen, Sekretär:innen, Fans und Funktionäre) von entscheidender Bedeutung sind.

Der englische Ausdruck "Fairplay" steht für ein anständiges oder gerechtes Spiel. Doch was heißt gerecht und anständig? Diese Begriffe sind subjektiv und jede/r kann darunter etwas anderes verstehen. Fairplay meint ein Verhalten, das über die bloße Einhaltung der Regeln hinausgeht. Fairplay ist eine Einstellung: Man respektiert seinen Gegner und benimmt sich ihm gegenüber anständig. Gerade in unserem Handballsport gehört es zu den Werten, dass man seinem Gegner und den anderen Parteien im Spiel mit Respekt gegenübertritt.

In unserer Mannschaftssportart soll mit Respekt gespielt werden. Wer gegen die Regeln oder eben gegen Fairplay verstößt, wird verwarnt. Diese Funktion übernimmt die/der Schiedsrichter:in, indem sie/er Regelverstöße mit Strafen ahndet und das Spiel leitet. Die Schiedsrichter:innen als drittes Team auf dem Spielfeld gehören mit zu unserer Handballgemeinschaft und sind ebenso kollegial, respektvoll und tolerant zu behandeln.

Sollten sich am Spielfeldrand Zuschauer:innen, Fans, Funktionär:innen oder auch Mitglieder sowie ausgeschiedene Mitglieder der am Spiel beteiligten Parteien entsprechend unsportlich oder unflätig verhalten, ist der Gastgeber angehalten durch seine Ordner entsprechend einzugreifen und sein Hausrecht in Anspruch zu nehmen, um den Handballsport in einem entsprechenden Rahmen gemäß den Werten des DHB und des BHV für alle Parteien durchzuführen. Die Spieler:innen, Schiedsrichter:innen und Zeitnehmer:innen/Sekretär:innen sind jederzeit zu schützen.



II. Allgemeine Bestimmungen

1. Satzung, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen

Es gelten Satzung, Ordnungen und Richtlinien (s. hier insbesondere: Rechtsordnung Spielordnung, und die Richtlinien Spielstätten/Hallenstandards) des DHB/BHV. Diese sind Grundlage des Spielbetriebs der Bayern- und Landesligen sowie der bezirksübergreifenden Ligen der Jugend und des Spielbetriebs in den Bezirken. Die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DHB/BHV sowie Durchführungsbestimmungen werden von Vereinen und Spieler:innen mit der Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb als verbindlich anerkannt. Sie gelten auch für die Schiedsrichter:innen sowie die Offiziellen im Sinne der Regel 4:2. Für Offizielle, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein, der sie eingesetzt hat.

2. Regeln

Gespielt wird nach den aktuellen Internationalen Hallenhandballregeln mit den DHB-Zusatzbestimmungen sowie den Kommentaren, Erläuterungen, Guidelines und dem Auswechselraum-Reglement der IHF.
Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb sind lediglich Vereins- und Spielgemeinschaftsmannschaften (SG). SG sind nur zugelassen, wenn sie gem. § 4 SpO gebildet wurden.

2.1 Spielerzahl

Es können bis zu 16 Spieler:innen in der Bayernliga der Männer und Frauen eingesetzt werden. Dabei müssen mindestens zwei Spieler:innen U21 sein (siehe dazu auch § 55 Abs. 3 SpO). In allen weiteren Ligen und Altersklassen dürfen lediglich 14 Spieler:innen eingesetzt werden. Bezirke können im Bereich des Kinderhandballs bis zur D-Jugend abweichende Regelungen erlassen.

2.2 Team-Time-Out

In der Bayernliga der Männer und Frauen hat jede Mannschaft das Recht, in der regulären Spielzeit (ohne eventuelle Verlängerung) drei Auszeiten (Team-Time-Out) von je einer Minute zu beantragen. Es sind maximal zwei Auszeiten pro Halbzeit zulässig. In den letzten fünf Minuten der regulären Spielzeit eines Spiels darf nur eine Auszeit pro Mannschaft genommen werden. Ferner sind die weiteren Vorgaben der Regel 2:10 und des Hinweises in der Erläuterung 3 verbindlich.

In allen anderen Ligen und Altersklassen können maximal zwei Team-Time-Outs (TTO) von je einer Minute genommen werden. Es ist jedoch maximal eine Auszeit pro Halbzeit zulässig.



3. Hygienebestimmungen

Sollten sich geänderte oder neue behördliche Regelungen zu einem Infektionsgeschehen vor Ort ergeben, die den Spielbetrieb oder alle damit zusammenhängenden Bereiche wie Zuschauer:innen, Verpflegung etc. beeinflussen, ist dies den betroffenen Personen (Schiedsrichter:innen, Mannschaftsverantwortlichen und den jeweiligen Vereinen) unverzüglich mitzuteilen. Ebenso unverzüglich sind die betroffenen Spielleitenden Stellen sowie der Verband (spielbetrieb@bhv-online.de) zu informieren. Zusätzlich ist der Verein dazu verpflichtet, entsprechende Regelungen in nuLiga als pdf-Dokument unter "Hygienekonzept" zu hinterlegen sowie einen Hygiene-Beauftragten zu benennen und diesen ebenfalls in nuLiga zu hinterlegen.

4. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen werden nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO) des DHB geahndet (siehe die Zusatzbestimmungen des BHV zu § 25 Rechtsordnung sowie Abschnitt V. Wirtschaftliche Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmungen).

5. Meldung - Anerkennung

- 5.1. Mit der Meldung zu einer Liga verpflichten sich die Vereine, am Wettbewerb teilzunehmen sowie alle sich aus der Teilnahme ergebenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BHV und den anderen Vereinen zu erfüllen. Die Angaben in nuLiga sind verbindlich und bilden u. a. die Grundlage für die Staffelkontaktdaten. Die Meldung dieser Daten hat bis zum 01.09.2023 zu erfolgen, diese sind vom Verein aktuell zu halten.
- 5.2. Erwachsenenmannschaften der Bayernligen und der Landesligen sowie Mannschaften, die das Spielrecht für die Bayernliga und Landesligen erworben haben, müssen ihre Teilnahme an den Spielen der Bayernliga/Landesliga für die kommende Spielsaison bis spätestens zum 15. Mai jeden Jahres dem Verband bzw. der zuständigen spielleitenden Stelle mitgeteilt Erwachsenenmannschaften aus der Bayernliga, die das Spielrecht für die 3. Liga erworben haben, müssen ihre Teilnahme an den Spielen der 3. Liga für die kommende Spielsaison bis spätestens zum 15. April 2024 über die Webseite des DHB gemeldet haben und eine Meldung an den Verbandsspielwart (Männer), bzw. die Verbandsspielwartin (Frauen) per E-Mail senden. In der Saison 2023/24 gibt es für die Bayernliga Frauen keinen direkten Aufstieg in die 3. Liga und es wird vom DHB eine

Relegation gespielt. Die Meldung der Vereine zur Teilnahme an der Relegation des DHB muss bis spätestens 01. März 2024 an den

5.3. Das Spieljahr endet grundsätzlich mit dem 30. Juni.

DHB und den BHV erfolgen.



- 5.4. Die EDV-technische Abwicklung erfolgt über das Spielbetriebsprogramm nuLiga, dessen Nutzung für die Vereine verbindlich ist.
- 5.5. Der Versand von offiziellen Informationen und Bescheiden erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail, standardmäßig die hinterlegten Vereinsadministratoren und Kontaktadresse in nuLiga.
- 5.6. Die Dfb stehen zum Download auf der BHV-Homepage sowie in den Verbandsdokumenten in nuLiga zur Verfügung. Die Vereine sind verpflichtet, die DfB herunterzuladen und sind für die Umsetzung verantwortlich.

III. Spieltechnische Bestimmungen

1. Austragungsmodus

Der Austragungsmodus der Spiele ergibt sich, soweit er nicht in der Spielordnung (SpO) oder den Zusatzbestimmungen des BHV zur SpO geregelt ist, aus diesen Durchführungsbestimmungen. Die Spielleitenden Stellen und deren Kontaktdaten sowie die zuständigen Schiedsrichtereinteiler:innen ergeben sich aus den Durchführungsbestimmungen Teil II.

1.1 Bayernliga

1.1.1 Männer

1.1.1.1 Mannschaftszahl

Die Spiele werden in einer einteiligen Staffel in Hin- und Rückrunde ausgetragen. Der Erstplatzierte ist Bayerischer Meister.

Die Regelmannschaftszahl in der Saison 2023/2024 und 2024/2025 beträgt 14 Mannschaften. Diese wird durch die nachstehenden Regelungen in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des BHV zu § 38 SpO (Anhang II) erreicht.

1.1.1.2 Aufstieg in die 3. Liga

Der Aufsteiger in die 3. Liga wird vom Spielausschuss benannt. Im Regelfall steigt der Bayerische Meister in die 3. Liga auf. Sollte der Bayerische Meister den Aufstieg nicht wahrnehmen bzw. nicht wahrnehmen dürfen, kann der Zweitplatzierte der Bayernliga das Aufstiegsrecht in Anspruch nehmen. Die Aufstiegsbereitschaft der betroffenen Mannschaften ist bis zum 15. April 2024 an den DHB und den Verbandsmännerspielwart zu melden.



1.1.1.3 Abstiegsregelung

Die maximale Zahl der Absteiger beträgt 6 Mannschaften. Die tatsächliche Anzahl der Absteiger errechnet sich nach dem Prinzip des gleitenden Abstiegs wie folgt (diese Beispiele beschreiben ausdrücklich nicht alle möglichen Fälle des Abstiegs/Aufstiegs):

Bayernliga 2023/24	14	14	14	14	14	14
Aufsteiger in 3.Liga	1	1	1	1	1	1
Absteiger aus 3.Liga*	0	1	2	3	4	5
Aufsteiger aus LL	3	3	3	3	3	3
Absteiger in LL	2	3	4	5	6	6
Regelzahl	14	14	14	14	14	14
Mannschaftszahl	14	14	14	14	14	15
24/25						

^{*} zzgl. aus anderen Gründen in die Bayernliga einzureihender Mannschaften der 1., 2. Bundesliga oder 3. Liga bzw. Nichtaufsteiger in die 3. Liga

Sollten weniger als 3 Mannschaften aus der Landesliga aufsteigen, verringert sich die Zahl der Absteiger aus der Bayernliga entsprechend.

Ziel: Regelmannschaftszahl für die Saison 2024/2025 ist 14.

1.1.2 Frauen

1.1.2.1 Mannschaftszahl

Die Regelmannschaftszahl in der Saison 2023/2024 beträgt 14 Mannschaften. In der Saison 2024/25 beträgt die Regelmannschaftszahl 12 Mannschaften. Diese wird durch die nachstehenden Regelungen in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des BHV zu § 38 SpO (Anhang II) erreicht.

1.1.2.2 Modus

Es wird zunächst eine Vorrunde mit 2 nach regionalen Gesichtspunkten eingeteilten Staffeln gespielt (Hin- und Rückspiel). Platz 1 bis 3 der jeweiligen Staffel sind berechtigt an der Aufstiegsrunde teilzunehmen. Platz 4 bis 7 der jeweiligen Staffel spielen in einer Abstiegsrunde um den Klassenverbleib.

Es wird mit Ergebnismitnahme gespielt, wobei gilt, dass nur die Ergebnisse aus den Spielen der Vorrunde gegen die Mannschaften übernommen werden, die auch in der gleichen Aufstiegs- bzw. Abstiegsrunde eingeteilt sind. Alle Spielwertungen, welche gegen Mannschaften erfolgt sind, die nicht in der gleichen Aufstiegs- bzw. Abstiegsrunde eingeteilt sind, werden nicht übernommen.

Aufstiegsrunde (Play-Off)



In der Aufstiegsrunde spielen die 6 Mannschaften von Platz 1 bis 3 der beiden Vorrundenstaffeln in einer separaten Hin- und Rückrunde die Bayerische Meisterschaft aus, wobei Spiele, die schon in der Vorrunde ausgetragen wurden, nicht erneut gespielt werden. Die Teilnehmer an der Aufstiegsrunde spielen die Rangfolge für die Meldung zur Relegation für die 3. Liga aus. Der Bayerische Meister der Frauen Bayernliga wird für die Relegation zur 3. Liga gemeldet. Sollte der Erstplatzierte nicht an der Relegation zur 3. Liga teilnehmen können oder wollen, kann die zweitplatzierte Mannschaft gemeldet werden.

Der Erstplatzierte ist Bayerischer Meister.

Abstiegsrunde (Play-Down)

In der Abstiegsrunde spielen die 8 Mannschaften von Platz 4 bis 7 der beiden Vorrundenstaffeln in einer separaten Hin- und Rückrunde, wobei Spiele, die schon in der Vorrunde gespielt wurden, nicht erneut gespielt werden, die Rangfolge der Abstiegsplätze aus.

1.1.2.3 Abstiegsregelung

Die maximale Zahl der Absteiger beträgt 6 Mannschaften. Die tatsächliche Anzahl der Absteiger errechnet sich nach dem Prinzip des gleitenden Abstiegs wie folgt (diese Beispiele beschreiben ausdrücklich nicht alle möglichen Fälle des Abstiegs/Aufstiegs):

Bayernliga 2023/24	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
Aufsteiger in 3.Liga	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1
Absteiger aus 3.Liga*	0	1	2	3	4	0	1	2	3	4
Aufsteiger aus LL	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Absteiger in LL	5	6	6	6	6	4	5	6	6	6
Regelzahl	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
Mannschaftszahl 24/25	12	12	13	14	15	12	12	12	13	14

^{*} zzgl. aus anderen Gründen in die Bayernliga einzureihender Mannschaften der 1., 2. Bundesliga oder 3. Liga bzw. Nichtaufsteiger in die 3. Liga

Sollten weniger als 3 Mannschaften aus der Landesliga aufsteigen, verringert sich die Zahl der Absteiger aus der Bayernliga entsprechend.

Ziel: Regelmannschaftszahl für die Saison 2024/2025 ist 12.

1.1.3 Jugend

Die Meisterschaftsspiele der männlichen A-, B-, C- und weiblichen A- und B-Jugend werden jeweils im Play-Off- bzw. Play-Down-Modus mit Ergebnismitnahme gespielt.

Die Meisterschaftsspiele der **weiblichen C-Jugend** werden in Hin- und Rückrunde in einer einteiligen Bayernliga ausgetragen.



Der jeweilige Meister der Ligen bzw. der Play-Off Runde ist Bayerischer Jugendmeister dieser Altersklasse.

Play-Off/Play-Down-Modus:

Es wird zunächst eine Vorrunde mit 2 nach regionalen Gesichtspunkten eingeteilten Staffeln gespielt (Hin- und Rückspiel). Platz 1 bis 3 der jeweiligen Staffel sind berechtigt an der Play-Off Runde teilzunehmen. Platz 4 bis 5 der jeweiligen Staffel spielen in der Play-Down Runde.

Es wird mit Ergebnismitnahme gespielt, wobei gilt, dass nur die Ergebnisse aus den Spielen der Vorrunde gegen die Mannschaften übernommen werden, die auch in der gleichen Aufstiegs- bzw. Abstiegsrunde eingeteilt sind. Alle Spielwertungen, welche gegen Mannschaften erfolgt sind, die nicht in der gleichen Aufstiegs- bzw. Abstiegsrunde eingeteilt sind, werden nicht übernommen.

Play-Off-Runde (ohne wB-Jugend):

In der Meisterrunde spielen die 6 Mannschaften aus Platz 1 bis 3 der beiden Vorrundenstaffeln in einer separaten Hin- und Rückrunde die Bayerische Meisterschaft aus, wobei Spiele, die schon in der Vorrunde gespielt wurden, nicht erneut gespielt werden.

Play-Down-Runde (ohne wB-Jugend)

In der Platzierungsrunde spielen die 4 Mannschaften aus Platz 4 bis 5 der beiden Vorrundenstaffeln in einer separaten Hin- und Rückrunde die Rangfolge aus, wobei Spiele, die schon in der Vorrunde gespielt wurden, nicht erneut gespielt werden.

Play-Off-Runde wB-Jugend

In der Meisterschaftsrunde spielen die 4 Mannschaften aus Platz 1 bis 2 der beiden Vorrundenstaffeln in einer separaten Hin- und Rückrunde die Bayerische Meisterschaft aus, wobei Spiele, die schon in der Vorrunde gespielt wurden, nicht erneut gespielt werden.

Play-Down-Runde wB-Jugend

In der Platzierungsrunde spielen die 5 Mannschaften aus Platz 3 bis 5 der beiden Vorrundenstaffeln in einer separaten Hin- und Rückrunde die Rangfolge aus, wobei Spiele, die schon in der Vorrunde gespielt wurden, nicht erneut gespielt werden.



1.1.4 Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft der B-Jugend

Die Teilnehmer an den Deutschen B-Jugend-Meisterschaften aus den Bayernligen werden gemäß Anhang II des BHV zu § 38 SpO, Abschnitt VII, Nr. 2 Buchstabe b) vom Spielausschuss im Benehmen mit dem Jugendausschuss wie folgt benannt:

- Der Tabellenerste und der Tabellenzweite der Play-Off-Runde der B-Jugend Bayernliga nehmen an den Spielen zur Deutschen Meisterschaft teil.
- Bei Verzicht einer Mannschaft auf die Teilnahme an den Spielen zur Deutschen Meisterschaft gehen diese Rechte jeweils nur auf den Nächstplatzierten (d.h. max. auf den Tabellendritten) über.
- Wertung

Nach Abschluss der Meisterschaftsrundenspiele entscheiden über die Meisterschaft bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele gemäß § 43 SpO.

1.2 Landesliga

1.2.1 Männer

Modus:

In der Saison 2023/2024 spielen bei den Männern 24 Mannschaften. Es wird mit 2 nach regionalen Gesichtspunkten eingeteilten Staffeln (Nord/Süd) gespielt (Hin- und Rückspiel).

Aufstieg

Der Meister der Staffel Nord und der Meister der Staffel Süd steigen direkt in die Bayernliga auf. Der dritte Aufsteiger in die Bayernliga wird in Relegationsspielen der Tabellenzweiten der Staffeln Nord und Süd ermittelt (Hin- und Rückspiel; Wertung gemäß § 44 Abs. 1 SpO):

27./28.04.2024
 Relegationsplatz Nord - Relegationsplatz Süd
 04./05.05.2024
 Relegationsplatz Süd - Relegationsplatz Nord

Verzichtet einer der beiden Staffelmeister auf den Aufstieg oder einer der Zweitplatzierten auf die Teilnahme an der Relegation, entfällt die Relegation. Sollten mehrere Mannschaften auf den Aufstieg bzw. die Teilnahme an der Relegation verzichten, steigen weniger Mannschaften aus der Bayernliga ab.



Klassenverbleib

1.2.1.1. Verteilung der Absteiger aus der Landesliga auf die beiden Staffeln Nord und Süd bei **gleichen Mannschaftszahlen**:

Die Gesamtzahl der Absteiger aus der Landesliga wird gleichmäßig auf die beiden Staffeln verteilt. Ist die Zahl der erforderlichen Absteiger durch 2 teilbar, steigen die jeweils gleich platzierten Mannschaften (Tabellenletzte, Tabellenvorletzte usw.) der beiden Staffeln Nord und Süd in die Bezirksoberliga ab.

1.2.1.2. Verteilung der Absteiger aus der Landesliga auf die beiden Staffeln Nord und Süd bei **unterschiedlichen Mannschaftszahlen**:

Hat ein Verein seine Mannschaft nach dem 15. Juni 2023 aus dem Spielbetrieb zurückgezogen, ist diese Mannschaft – unabhängig davon in welche Staffel sie eingeteilt war – der "erste Absteiger" aus der Landesliga der laufenden Saison. Die Landesliga spielt mit unveränderter Staffeleinteilung weiter. Dies gilt analog auch im Fall weiterer Zurückziehungen von Mannschaften während der Saison. Am Ende der Saison wird die Gesamtzahl der Absteiger aus der Landesliga ermittelt. Dabei werden der "erste" Absteiger und ggf. weitere zurückgezogene Mannschaften von der Gesamtzahl der Absteiger abgezogen. Die restlichen "echten" Absteiger werden gleichmäßig auf die beiden Staffeln gem. Anhang II Abschnitt VIII Nr. 9 verteilt. Bei Staffeln mit unterschiedlicher Mannschaftszahl ist bei einer erforderlichen Reihung so zu verfahren, dass die Tabellenletzten, dann die Tabellenvorletzten, usw. (ohne die zurückgezogenen Mannschaften) als gleich qualifiziert zu behandeln sind.

1.2.1.3. Ist die Zahl der erforderlichen Absteiger **nicht durch 2 teilbar**, werden Entscheidungsspiele zur Ermittlung des jeweils weiteren notwendigen Absteigers (nach Ermittlung gemäß 1.2.2.1. bzw. 1.2.2.2.) wie folgt ausgetragen (Hin- und Rückspiel; Wertung gemäß § 44 Abs. 1 SpO):

27./28.04.2024 Relegationsplatz Nord - Relegationsplatz Süd
 04./05.05.2024 Relegationsplatz Süd - Relegationsplatz Nord

Die maximale Anzahl der Absteiger beträgt 11 Mannschaften. Die tatsächliche Zahl der Absteiger errechnet sich nach dem Prinzip des gleitenden Abstiegs wie folgt (diese Beispiele beschreiben ausdrücklich nicht alle möglichen Fälle des Abstiegs/Aufstiegs):

Landesliga 2023/24	24	24	24	24	24
Aufsteiger in Bayernliga	3	3	3	3	3
Absteiger aus Bayernliga	2	3	4	5	6
Aufsteiger aus BOL	8	8	8	8	8
Absteiger in BOL	7	8	9	10	11
Regelzahl	24	24	24	24	24
Mannschaftszahl 24/25	24	24	24	24	24

Ziel: Regelmannschaftszahl für die Saison 2024/2025 ist 24.



Aufgrund der Zielsetzung zur Erreichung der vorgenannten Regelmannschaftszahl steigt über den sogenannten "gleitenden Abstieg" (siehe Anhang II des BHV zu § 38 SpO unter Abschnitt VIII Ziffer 4 – Regelungen über Auf- und Abstieg) grundsätzlich die dafür notwendige Anzahl von Mannschaften ab. Sollten weniger als 8 Mannschaften aus den Bezirken aufsteigen, verringert sich die Zahl der Absteiger aus der Landesliga entsprechend.

1.2.2 Frauen

Modus:

In der Saison 2023/2024 spielen bei den Frauen 24 Mannschaften. Es wird mit 2 nach regionalen Gesichtspunkten eingeteilten Staffeln (Nord/Süd) gespielt (Hin- und Rückspiel).

Aufstieg

Der Meister der Staffel Nord und der Meister der Staffel Süd steigen direkt in die Bayernliga auf. Der dritte Aufsteiger in die Bayernliga wird in Relegationsspielen der Tabellenzweiten der Staffeln Nord und Süd ermittelt (Hin- und Rückspiel; Wertung gemäß § 44 Abs. 1 SpO):

27./28.04.2024
 Relegationsplatz Nord - Relegationsplatz Süd
 04./05.05.2024
 Relegationsplatz Süd - Relegationsplatz Nord

Verzichtet einer der beiden Staffelmeister auf den Aufstieg oder einer der Zweitplatzierten auf die Teilnahme der Relegation, entfällt die Relegation. Sollten mehrere Mannschaften auf den Aufstieg bzw. die Teilnahme an der Relegation verzichten, steigen weniger Mannschaften aus der Bayernliga ab.

- Klassenverbleib
- 1.2.2.1. Verteilung der Absteiger aus der Landesliga auf die beiden Staffeln Nord und Süd bei **gleichen Mannschaftszahlen**:

Die Gesamtzahl der Absteiger aus der Landesliga wird gleichmäßig auf die beiden Staffeln verteilt. Ist die Zahl der erforderlichen Absteiger durch 2 teilbar, steigen die jeweils gleich platzierten Mannschaften (Tabellenletzte, Tabellenvorletzte usw.) der beiden Staffeln Nord und Süd in die Bezirksoberliga ab.

1.2.2.2. Verteilung der Absteiger aus der Landesliga auf die beiden Staffeln Nord und Süd bei **unterschiedlichen Mannschaftszahlen**:

Hat ein Verein seine Mannschaft nach dem 15. Juni 2023 aus dem Spielbetrieb zurückgezogen, ist diese Mannschaft – unabhängig davon in welche Staffel sie eingeteilt war - der "erste Absteiger" aus der Landesliga der laufenden Saison. Die Landesliga spielt mit unveränderter Staffeleinteilung weiter. Dies gilt



analog auch im Fall weiterer Zurückziehungen von Mannschaften während der Saison. Am Ende der Saison wird die Gesamtzahl der Absteiger aus der Landesliga ermittelt. Dabei werden der "erste" Absteiger und ggf. weitere zurückgezogene Mannschaften von der Gesamtzahl der Absteiger abgezogen. Die restlichen "echten" Absteiger werden gleichmäßig auf die beiden Staffeln gem. Anhang II Abschnitt VIII Nr. 9 verteilt. Bei Staffeln mit unterschiedlicher Mannschaftszahl ist bei einer erforderlichen Reihung so zu verfahren, dass die Tabellenletzten, dann die Tabellenvorletzten, usw. (ohne die zurückgezogenen Mannschaften) als gleich qualifiziert zu behandeln sind.

1.2.2.3. Ist die Zahl der erforderlichen Absteiger **nicht durch 2 teilbar**, werden Entscheidungsspiele zur Ermittlung des jeweils weiteren notwendigen Absteigers (nach Ermittlung gemäß 1.2.2.1. bzw. 1.2.2.2.) wie folgt ausgetragen (Hin- und Rückspiel; Wertung gemäß § 44 Abs. 1 SpO):

27./28.04.202404./05.05.2024

Relegationsplatz Nord - Relegationsplatz Süd Relegationsplatz Süd - Relegationsplatz Nord

Die maximale Anzahl der Absteiger beträgt 11 Mannschaften. Die tatsächliche Zahl der Absteiger errechnet sich nach dem Prinzip des gleitenden Abstiegs wie folgt (diese Beispiele beschreiben ausdrücklich nicht alle möglichen Fälle des Abstiegs/Aufstiegs):

Landesliga 2023/24	24	24	24
Aufsteiger in Bayernliga	3	3	3
Absteiger aus Bayernliga	4	5	6
Aufsteiger aus BOL	8	8	8
Absteiger in BOL	9	10	11
Regelzahl	24	24	24
Mannschaftszahl 24/25	24	24	24

Ziel: Regelmannschaftszahl für die Saison 2024/2025 ist 24.

Aufgrund der Zielsetzung zur Erreichung der vorgenannten Regelmannschaftszahl steigt über den sogenannten "gleitenden Abstieg" (siehe Anhang II des BHV zu § 38 SpO unter Abschnitt VIII Ziffer 4 – Regelungen über Auf- und Abstieg) grundsätzlich die dafür notwendige Anzahl von Mannschaften ab. Sollten weniger als 8 Mannschaften aus den Bezirken aufsteigen, verringert sich die Zahl der Absteiger aus der Landesliga entsprechend.

1.2.3 Jugend

Die Meisterschaftsspiele der Landesligen der männlichen und weiblichen Jugend werden jeweils in Hin- und Rückrunde ausgetragen. Der jeweilige Tabellenerste nach Abschluss der Runde ist Meister dieser Staffel.



Männliche A-Jugend	2 Staffeln
Männliche B-Jugend	2 Staffeln
Männliche C-Jugend	2 Staffeln
Weibliche A-Jugend	2 Staffeln
Weibliche B-Jugend	2 Staffeln
Weibliche C-Jugend	2 Staffeln

Wertung

Nach Abschluss der Meisterschaftsrundenspiele entscheiden über die Meisterschaft bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele gemäß § 43 SpO.

1.3 Übergreifende Bezirksoberliga (Jugend A, B, C)

Die Meisterschaftsspiele der ÜBOL-Ligen der männlichen und weiblichen Jugend werden jeweils in Hin- und Rückrunde ausgetragen. Der jeweilige Tabellenerste nach Abschluss der Runde ist Meister dieser Staffel.

Wertung

Nach Abschluss der Meisterschaftsrundenspiele entscheiden in den Übergreifenden Bezirksoberligen (ÜBOL) über den Staffelsieg bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt:

- a) nach Punkten;
- b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass § 43 Abs. 2 der SpO anzuwenden ist;
- c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach der höheren Zahl der auswärts geworfenen Tore;
- d) liegt nach den Buchstaben a c noch keine Entscheidung über den Staffelsieg vor, sind Entscheidungsspiele gemäß SpO § 44 durchzuführen.

1.4 Übergreifende Bezirksliga (Jugend B, C)

Die Meisterschaftsspiele der ÜBL-Ligen der männlichen und weiblichen Jugend werden jeweils in Hin- und Rückrunde ausgetragen. Der jeweilige Tabellenerste nach Abschluss der Runde ist Meister dieser Staffel.

Wertung

Nach Abschluss der Meisterschaftsrundenspiele entscheiden in den übergreifenden Bezirksligen (ÜBL) über den Staffelsieg bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison



gegeneinander ausgetragenen Spiele. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt:

- a) nach Punkten;
- b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass § 43 Abs. 2 der SpO anzuwenden ist;
- c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach der höheren Zahl der auswärts geworfenen Tore;
- d) liegt nach den Buchstaben a c noch keine Entscheidung über den Staffelsieg vor, sind Entscheidungsspiele gemäß SpO § 44 durchzuführen.

1.5 Spieltechnische Besonderheiten im C-Jugendbereich

Offensive Deckungsformen

Hauptziel des DHB-Rahmentrainingskonzeptes ist das flexible, kreative Spielverhalten zu fördern. Im Kinder- und Jugendhandball kann das nur durch offensives Abwehrspiel erreicht werden. Offensives Abwehren hat viele Vorteile, denn offensives Abwehrspiel:

- 🔗 schafft Lern- und Erfolgserlebnisse für jeden!
- schafft ein Spiel in Tiefe und Breite!
- fördert ein ausgeprägtes Mittelfeldspiel!
- ermöglicht die direkte Auseinandersetzung mit einem leistungsmäßig gleichen Gegenspieler (Spiel 1:1) anstelle einer abstrakten Zuordnung von Räumen in einer defensiven Abwehr!
- & kreiert "Angriffstypen", die Mut und Risikobereitschaft einbringen!
- @ ermöglicht ungezwungenes, freies und kreatives Spielen!

Offensive Deckungsformen sind zwingend einzuhalten:

- Manndeckung der ganzen Mannschaft oder Deckungsformen 1:5 / 2:4 / 3:3 / 3:2:1
- Verbotene Deckungsformen sind Einzel-Manndeckung (also nur 1 oder 2 manngedeckte Spieler:innen) und Deckungsformen 6:0 / 5:1 / 4:2
- Eingriff der Schiedsrichter:innen bei Verstoß gegen die offensiven Deckungsformen:

Bei Verstößen gegen die vorgenannten verbindlichen Spielweisen für die Abwehr wird als Vorwarnzeichen beim ersten Verstoß durch den/die Schiedsrichter:in die gelbe Karte während des laufenden Spiels (ohne Zeigen auf eine/n Spieler:in) hochgehalten. Sollte trotz des Vorwarnzeichens nach einer angemessenen Reaktionszeit im laufenden Angriff keine Änderung der Spielweise durch die abwehrende Mannschaft erfolgen, ist der/die Mannschaftsverantwortliche der fehlbaren Mannschaft zu verwarnen. Diese Verwarnung zählt nicht als Bestrafung gemäß Regel 16:1 der Internationalen Handballregeln, d.h. es ist für ein Vergehen gemäß Regel 16:1 eine weitere Verwarnung des Mannschaftsverantwortlichen möglich.



Sollten die Schiedsrichter:innen nach einer Verwarnung einen erneuten Verstoß gegen die verbindliche Spielweise feststellen, ist erneut das Vorwarnzeichen (Hochhalten der gelben Karte) zu geben. Sofern nach einer angemessenen Reaktionszeit erneut keine Änderung des Abwehrverhaltens erfolgt, ist auf 7-m-Wurf gegen die fehlbare Mannschaft zu entscheiden. Diese Maßnahmenfolge (Vorwarnzeichen und 7-m-Wurf) ist analog bei allen weiteren Verstößen dieser Mannschaft anzuwenden.

Regelung für Überzahl- bzw. Unterzahlsituationen

Grundsätzlich ergibt sich die Frage nach der Abwehrspielweise in solchen Situationen, in denen eine Mannschaft aufgrund einer Hinausstellung in Unterzahl verteidigen muss. Hierzu gelten folgende jugendspezifischen Regeländerungen:

- In Überzahl- bzw. Unterzahlsituationen wird für die Zeit von Hinausstellungen die verbindliche offensive Deckungsformation aufgehoben.
 - Tritt ein Verein in Unterzahl an, ist Regelspielerzahl die Anzahl der Spieler:innen, welche zu Spielbeginn anwesend und spielberechtigt sind. Die Regelspielerzahl kann steigen, wenn beispielsweise 10 Minuten verspätet ein:e Spieler:in nachkommt, welche:r spielberechtigt ist. Das bedeutet: Falls eine Mannschaft von Anfang an mit nur 5 Feldspieler:innen antritt, ist das die "Regelspielerzahl" und keine aus dem Spiel entstandene Unterzahl, d.h. die Mannschaft muss offensiv decken.
- Generell gilt: Den Fairnessgedanken hochhalten (auch als SR:in) und mit dem gegnerischen MV sprechen u. U. spielen beide Mannschaften in Unterzahl.

2. Schiedsrichterzahl

2.1 Bayernliga

2.1.1 Männer

Die Spiele werden grundsätzlich von **2 Schiedsrichter:innen** geleitet. Dies entspricht Faktor 1 gemäß SpO Anhang II zu § 38, Abschnitt III, Ziff. 1.1.1.

2.1.2 Frauen

Die Spiele werden grundsätzlich von **2 Schiedsrichter:innen** geleitet. Dies entspricht Faktor 1 gemäß SpO Anhang II zu § 38, Abschnitt III, Ziff. 1.1.1.

2.1.3 Jugend

Die Spiele der A- und B -Jugend werden grundsätzlich von 2 Schiedsrichter:innen geleitet. Dies entspricht Faktor 1 gemäß SpO Anhang II zu § 38, Abschnitt III, Ziff. 1.1.1.



Die Spiele der **männlichen und weiblichen C-Jugend** werden grundsätzlich von **1 Schiedsrichter:in** geleitet. Dies entspricht Faktor 0,5 gemäß SpO Anhang II zu § 38, Abschnitt III, Ziff. 1.1.1.

Zur Aus- und Neubildung von Teams können SR-Teams angesetzt werden.

2.2 Landesliga

2.2.1 Männer

Die Spiele werden grundsätzlich von **2 Schiedsrichter:innen** geleitet. Dies entspricht Faktor 1 gemäß SpO Anhang II zu § 38, Abschnitt III, Ziff. 1.1.1.

2.2.2 Frauen

Die Spiele werden grundsätzlich von **2 Schiedsrichter:innen** geleitet. Dies entspricht Faktor 1 gemäß SpO Anhang II zu § 38, Abschnitt III, Ziff. 1.1.1.

2.2.3 Jugend

Die Spiele der **männlichen und weiblichen A-, B- und C-Jugend** werden grundsätzlich von **1 Schiedsrichter:in** geleitet. Dies entspricht Faktor 0,5 gemäß SpO Anhang II zu § 38, Abschnitt III, Ziff. 1.1.1.

Zur Aus- und Neubildung von SR-Teams können SR-Teams angesetzt werden.

2.3 Übergreifende Bezirksoberliga/Bezirksliga (Jugend A, B, C)

Alle ÜBOL-/ÜBL-Ligen werden grundsätzlich von 1 Schiedsrichter:in geleitet. Dies entspricht Faktor 0,5 gemäß SpO Anhang II zu § 38, Abschnitt III, Ziff. 1.1.1. Auch in den ÜBL-Staffeln sollen möglichst neutrale SR-Ansetzungen in allen Bezirken umgesetzt werden.

Zur Aus- und Neubildung eines SR-Teams können SR-Teams angesetzt werden.

3. Abstellen von Spieler:innen zu Maßnahmen

Zur Abstellung von Spieler:innen zu Auswahlmaßnahmen im Jugendbereich besteht nach § 82 SpO **eine Verpflichtung**. Eingeladene oder zum Kader einer Maßnahme gehörige Spieler:innen dürfen an diesen Terminen an keinem Spiel ihres Vereins teilnehmen, mit Ausnahme der Genehmigung durch den VP Leistungssport oder einen der beiden Landestrainer für Maßnahmen auf Verbandsebene bzw. durch die zuständigen stellvertretenden Bezirksvorsitzenden Leistungssport für Maßnahmen auf Bezirksebene.

In den Spielklassen Bayernliga, Landesliga und ÜBOL/ÜBL der Jugend dürfen keine Punktspiele für nachstehende Altersklassen vor 16:00 Uhr terminiert werden. Dies gilt geschlechterbedingt getrennt an den im Rahmenplan Stützpunkttermine aufgeführten Samstagen für die Kaderspieler:innen des BHV im Stützpunkttraining der



- Landesstützpunkte weiblich 2008 (bis 31.01.2024) mit weiblich 2009, weiblich 2010 sowie männlich 2007 (bis 31.12.2023) mit männlich 2008 und männlich 2009,
- Perspektivkaderspieler:innen der Stützpunkte in den Bezirken weiblich 2010 sowie männlich 2009.
- Erstsichtungsjahrgänge in den Bezirken weiblich 2011 und männlich 2010 sowie ab März 2024 weiblich 2012 und männlich 2011.

4. Verlegung, Absetzung, Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse

- 4.1 Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle. Anträge sind ausschließlich über nuLiga zu stellen.
- 4.2 Ein Spielverzicht ist nur mit Zustimmung der spielleitenden Stelle möglich. Der begründete Antrag ist an die Spielleitende Stelle zu richten. Die reine Eingabe einer Spielabsage in nuLiga stellt keinen genehmigten Spielverzicht dar. Dies bedeutet, dass der § 46 SpO (Absetzung und Verlegung eines Spieles) in Verbindung mit § 50 SpO (Sonderfälle des Spielverlustes Spielverlustwertung) analog anzuwenden ist. Ein Spielverzicht an den letzten beiden Spieltagen wird mit einer erhöhten Geldbuße belegt.
- 4.3 Für einen Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spiels gilt §
 46 SpO einschl. der BHV-Hinweise. Solange ein Verein
 ausreichend spielberechtigte Spieler:innen zur Verfügung hat,
 muss gespielt werden, auch wenn die Höchstzahl der in einem
 Spiel einsetzbaren Spieler:innen von 14 (Bayernliga Erwachsene
 16) (siehe Abschnitt I. Abs. 2) nicht erreicht wird. Der
 entsprechende Nachweis obliegt bei allen Anträgen auf
 Spielabsetzung dem antragstellenden Verein. Über den Antrag
 auf Absetzung entscheidet die Spielleitende Stelle nach
 eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.
- Sollen Spiele aufgrund vereinsexterner Vorgaben verlegt werden, sind den Spielverlegungsanträgen entsprechende Bescheinigungen beizufügen. Spielverlegungen auf Grund von Terminüberschneidungen zwischen den Frauenligen und der Jugend-Bundesliga (weiblich) sind auf Antrag kostenfrei und zwingend vorzunehmen, sofern der Antragsteller mit jeweils einer Mannschaft in beiden Spielklassen vertreten ist. Alle sonstigen Spielverlegungen auf Grund von Terminüberschneidungen mit Jugendspielen kostenpflichtig und setzen das Einverständnis beider Vereine voraus.



- 4.5 Unbeschadet von § 82 Abs. 1 Satz 2 SpO ist bei Spielverlegungsanträgen gem. § 82 Abs. 6 SpO eine Kopie des offiziellen Einladungsschreibens des Verbandes vorzulegen (Verlegungen aus diesen Gründen erfolgen kostenfrei).
- 4.6 Bei der Beförderung von Mannschaften mit folgenden Verkehrsmitteln soll die Spielleitende Stelle davon ausgehen, dass keine Schuldhaftigkeit im Sinne von § 50 Abs. 1 c) SpO vorgelegen hat, wenn das Spiel wegen Ausfall dieses Beförderungsmittels nicht ausgetragen werden konnte:
 - Bahn.
 - ÖPNV,
 - behördlich zum gewerbsmäßigen Personenverkehr zugelassene Kfz.

Dennoch sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um rechtzeitig den Spielort zu erreichen.

- 4.7 Die Benutzung privateigener Kfz erfolgt in allen Fällen auf eigenes Risiko. Bei Ausfall dieses Transportmittels soll die Spielleitende Stelle keinen besonderen Umstand gemäß § 47 SpO annehmen.
- 4.8 Bei problematischen Straßenverhältnissen (Witterungseinflüsse, Fahrverbot, Autobahnsperren, usw.) haben Vereine und Schiedsrichter:innen sofort nach Bekanntwerden alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit den offiziellen Verkehrsmitteln zum Spielort zu kommen. Sollte ein rechtzeitiges Erreichen des Spielortes trotzdem nicht möglich sein, ist die Spielleitende Stelle und der Heimverein unverzüglich zu verständigen.
- 4.9 Ausgefallene Spiele der Vorrunde sind kurzfristig nachzuholen. Ausgefallene Spiele der letzten beiden Spieltage sind bis zum jeweils folgenden Donnerstag nachzuholen.
- 4.10 Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels. Die angefallenen Kosten bei einer Spielabsage trägt jeder Verein für sich. Tatsächlich angefallene Kosten der SR werden in den SR-Kostenausgleich aufgenommen.

Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

5. Saisonunterbrechung, Änderung des Spielsystems

Eine zeitweise Aussetzung der Saison und/oder notwendige Änderungen des Spielsystems insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen o.ä. im



Zusammenhang mit allgemeinen Krisensituationen sind durch Entscheidung des Präsidiums und/oder des Erweiterten Präsidiums in Abstimmung mit dem Spielausschuss zulässig.

6. Saisonabbruch

Bei einem Saisonabbruch wird in Ligen mit einem Play-Off-/Play-Down-Modus wie folgt vorgegangen:

- Bei einem Saisonabbruch in der Vorrunde wird die Quotientenregelung gem. § 52 a SpO angewandt, sofern jede Mannschaft mindestens die Hälfte ihrer Spiele der Vorrunde gespielt hat bzw. über die Hälfte ihrer Spiele der Vorrunde eine Wertung erfolgte.
- Erfolgt der Saisonabbruch in der Auf- und Abstiegsrunde, wird die Quotientenregelung anhand der Vorrunde staffelübergreifend angewandt.

Bei einem Saisonabbruch wird in Ligen mit einem Hin- und Rückrundenmodus wie folgt vorgegangen:

Bei einem Saisonabbruch wird die Quotientenregelung gem. § 52 a SpO angewandt, sofern jede Mannschaft mindestens die Hälfte ihrer Spiele der Vorrunde gespielt hat bzw. über die Hälfte ihrer Spiele der Vorrunde eine Wertung erfolgte.

Dies gilt für den Erwachsenen- und für den Jugendbereich.

Sollte eine Wertung der Spiele mit der Quotientenregelung nicht möglich sein, können der Spielausschuss bzw. der Jugendspielausschuss oder das Präsidium bzw. das Erweiterte Präsidium eine andere Wertung beschließen.

7. Spielkleidung

- 7.1. Die Mannschaften müssen in der von ihnen gemeldeten Spielkleidung antreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein/zweitgenannte Verein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter:innen. Die schwarze Spielkleidung ist vorrangig für die Schiedsrichter:innen vorgesehen (Regel 17:13).
- 7.2. Die Offiziellen dürfen keine Kleidung tragen, die zu einer Verwechslung mit den Feldspieler:innen der gegnerischen Mannschaft führen können. Darüber hinaus hat jede Mannschaft ein Überziehleibchen, in der Farbe identisch mit dem Torhüter*in-Trikot, mitzuführen.
- 7.3. Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen in der Bayernliga und Landesliga haben analog der Eintragung im Spielbericht die



Buchstaben A bis D deutlich sichtbar zu tragen. Die Karten werden vom BHV zum Download zur Verfügung gestellt.

8. Wettkampfbereich / Haftmittel / Hallen

- 8.1. Wettkampfbereich sind die Spielfläche gemäß IHF-Regel 1, insbesondere gemäß Abbildung 1a und 1b, und der Zuschauerbereich. Wettkampfstätte ist die gesamte Sporthalle.
- 8.2. Für die ordnungsgemäße Anmietung/Bereitstellung der Hallen sind die Heimvereine/Ausrichter verantwortlich; sie haften dafür, dass die "Richtlinie für Spielstätten/Hallenstandards" vollumfänglich eingehalten wird. Alle Sicherheitszonen sind durch vom Heimverein abzustellende und kenntlich gemachte Ordner zu überwachen.
- 8.3. Für die Spielstätten/Hallen der Aufsteiger aus den Bezirken in die Landesliga müssen Hallenabnahmeberichte unter Federführung des zuständigen Bezirkes angefertigt werden (siehe Hallenabnahmebogen).
- 8.4. Falls die Hallen bei Spielen gegenüber Hallenabnahmebericht Veränderungen aufweisen und kein neuer Hallenabnahmebericht eingereicht wurde, sind Geldbußen gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 6. RO zu verhängen. Falls ein Spiel nicht ausgetragen werden kann, weil Spielfläche und Tore nicht in einen der Regel 1 entsprechenden Zustand versetzt werden konnten, ist Spielverlust gemäß § 50 Abs. 1 Buchst. b) SpO und Geldbuße gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 6 RO auszusprechen. Werbeaufkleber auf der Spielfläche sind so zu platzieren, dass die Spielfeldmarkierungen weiterhin deutlich erkennbar sind.

8.5 Haftmittel

Die Verwendung von Haftmitteln aller Art ist für den Bereich des BHV grundsätzlich verboten. Eine ggf. in den Staffelkontaktdaten zur Halle angegebene Haftmittelerlaubnis gilt nur für die Bayernligen und Landesligen - nicht im Bezirksspielbetrieb, nicht im bezirksübergreifenden Jugendspielbetrieb aller Altersklassen - und sofern kein Widerruf zur Haftmittelverwendung in den Staffelkontaktdaten vermerkt ist.

Für die Verwendung von Haftmitteln gilt gemäß Anhang II des BHV zu § 38 SpO, Abschnitt IX, Nr. 17 Buchst. b) folgende Sonderregelung:

Die Verwendung von Haftmitteln aller Art (ausgenommen Baumharz und vergleichbare Haftmittel) ist in den vorgenannten Spielklassen bei Erfüllung nachstehender Voraussetzungen zulässig.



- 8.5.1. Die Zulässigkeit der Verwendung von Haftmitteln in einer Sporthalle wird dem Spielausschuss des BHV mittels schriftlicher Bestätigung des jeweiligen Halleneigners bis spätestens eine Woche vor dem ersten Saisonspiel der Mannschaft nachgewiesen. Eine einmal vorliegende Bestätigung gilt grundsätzlich bis zum Widerruf durch den Halleneigner auch für folgende Spieljahre. Der Spielausschuss des BHV behält sich vor, die Bestätigung für nachfolgende Spieljahre erneut anzufordern.
- 8.5.2. In Bezug auf die Art der Haftmittel gilt die Entscheidung des jeweiligen Halleneigners. Jeder Heimverein/Ausrichter ist verpflichtet, der Gastmannschaft die in der Halle zugelassenen Haftmittel kostenlos und in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung anderer Haftmittel ist nicht gestattet.
- 8.5.3. Haftmitteldepots sind nicht erlaubt.

Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen werden gemäß § 25 Rechtsordnung (RO) BHV-Zusatzbestimmung Nr. 3 Ziffer 4.1 und 4.2 geahndet.

8.6. Hallenöffnung

Die Hallen müssen **mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn** geöffnet sein und **spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn** den Mannschaften zum Einspielen zur Verfügung stehen.

Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen (ausgenommen Nr. 8.5 Haftmittel).

9. Hallensprecher:in

- 9.1. Hallensprecher:innen dürfen nicht im Bereich des Kampfgerichts und der Auswechselbänke Platz nehmen.
- 9.2. Die Äußerungen der Hallensprecher:innen haben sich auf die für alle Beteiligten (Spieler:innen, SR:innen, Offizielle, Presse, Zuschauer:innen, usw.) notwendigen und gewünschten sachlichen Informationen (Nennung der Torschütz:innen. Spielstand, Resultate anderer Spiele, Hinweise organisatorische Abläufe vor Ort, Vereinsveranstaltungen, Auswärtsspiele, Werbedurchsagen, etc.) zu beschränken. Unerwünscht sind jegliche Äußerungen und Kommentare zu Schiedsrichter:innenentscheidungen, zum Verhalten und zu den Spieler:innen. Leistungen einzelner unangemessen aufputschende anfeuernde und Äußerungen sowie



Musikeinspielungen (u.a. Fanfaren, Trompetensoli, pneumatisch/mechanisch/elektrisch betriebene Lärminstrumente etc.) während des laufenden Spieles. Die Missachtung dieser Vorgaben, unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten können zur Ablösung durch die Schiedsrichter:innen führen. Entsprechende Vorkommnisse ziehen grundsätzlich eine Ahndung gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 3 RO bzw. § 25 RO Zusatzbestimmungen des BHV Abs. 3 Ziff. 14 oder gemäß § 3 Abs. 4 RO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 RO nach sich.

10. Öffentliche Zeitmessanlage / Anzeige-Systeme

Das Anzeige-System in der Spielstätte muss eine öffentliche Zeitmessanlage beinhalten, die von allen Zuschauerplätzen und insbesondere vom Zeitnehmer-/Sekretär-Tisch ohne Einschränkungen eingesehen werden kann. Sollen auf der Anzeigetafel Zeitstrafen angezeigt werden, so müssen mindestens zwei Hinausstellungen pro Verein inkl. Spielernummer und Strafzeit angezeigt werden können.

In allen Hallen, auch dort, wo öffentliche Zeitmessanlagen vorhanden sind, ist eine vorwärtslaufende Tischstoppuhr mit einem Mindestdurchmesser des Zifferblattes von 21 cm, eine digitale Tischstoppuhr mit einer Mindestgröße von 175 x 130 mm oder ein Handball-Timer bereitzuhalten. Öffentliche Zeitmessanlagen dürfen nur verwendet werden, wenn der Betriebsmodus "vorwärts" möglich ist. Die Spielzeit sollte von Minute 00 bis Minute 60 hochlaufen. Für den Jugendbereich gelten die entsprechenden Spielzeiten. Außerdem ist jeweils ein Ständer für das Team Time-out und jeweils ein Ständer pro Team für die Hinausstellungszeiten aufzustellen. Bei Verwendung der öffentlichen Zeitmessanlage hat das Automatikhorn absolute Priorität.

11. Zeitnehmer:innen, Sekretär:innen, Schiedsrichter:innen

11.1. Zeitnehmer (Z) und Sekretär (S):

Bei allen Spielen auf Verbands- und Bezirksebene stellt der Heimverein grundsätzlich Zeitnehmer (Z) und Sekretär (S), in den Bayern- und Landesligen hat der Gastverein jedoch das Recht einen Sekretär (S) zu stellen. Dies ist dem Heimverein durch den in nuLiga hinterlegten Mannschaftskontakte (der betroffenen Mannschaft) mindestens 72 h vor dem Spiel mitzuteilen. Für den regelkundigen und möglichst geschulten Zeitnehmer (Z) gilt ein Mindestalter von 18 Jahren. Ist der Zeitnehmer ein SR mit bis 30.06.2024 gültigem SR-Ausweis, gilt ein Mindestalter von 16 Jahren. Der zum Einsatz kommende Sekretär (S) sollte eine nuScore-Schulung besucht haben. Für ihn gilt ein Mindestalter von 16 Jahren. Für den Einsatz in Jugendspielen gilt ein Mindestalter von 14 Jahren. In allen Bayern- und Landesligen sowie den von den Bezirken Durchführungsbestimmungen dazu bestimmten Ligen haben die



Zeitnehmer und Sekretäre eine entsprechende Schulung zu besuchen. Als Nachweis erhalten die Teilnehmer solcher Schulungen einen entsprechenden Zeitnehmer-/Sekretär-Ausweis in digitaler Form. Zum Spiel ist dieser Ausweis mit Gültigkeit bis 30.06.2024 (oder länger), eine durch Moodle vorläufig generierte Z/S-Lizenz (mit Gültigkeit zum Zeitpunkt des Spiels) oder der SR-Ausweis jeweils unaufgefordert den SR des Spieles vorzulegen bzw. in digitaler Form vorzuzeigen. Die Vorlage einer vorläufigen Z/S-Lizenz ist von den Schiedsrichter:innen in Spielberichtsbogen festzuhalten. Eine Nichtvorlage des Ausweises stellt einen Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen dar und zieht grundsätzlich eine Ahndung mit einer Geldbuße nach sich.

- 11.2. Die Ansetzung der Schiedsrichter:innen (SR) erfolgt durch die beauftragten Schiedsrichteransetzer:innen (Adressen siehe Sonderbestimmungen Teil II). Einsprüche gegen SR-Ansetzungen sind unzulässig.
- 11.3. Im Falle von § 77 Abs. 2 SpO und Zusatzbestimmungen BHV (Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter:innen) müssen sich die Mannschaften auf ein neutrales Schiedsrichter:innengespann oder eine/n neutrale/n Schiedsrichter:in einigen, sofern es Jugendligen oder die in den Zusatzbestimmungen des BHV zu § 77 Ziffer 1 genannten Ligen sind.
- 11.4. In den Bayern- und Landesligen Männer/Frauen sowie den Bayernligen A- und B-Jugend ist den Schiedsrichter:innen eine eigene abschließbare Kabine mit Schreibgelegenheit (Tisch und Stuhl) zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum muss den Schiedsrichter:innen bis 60 Minuten nach Spielende uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Für den weiteren Spielbetrieb soll den Schiedsrichter:innen möglichst eine abschließbare Kabine mit Schreibgelegenheit gestellt werden.
- 11.5. Den Schiedsrichter:innen ist die Verwendung von Headsets gestattet, sofern sie eine Headset-Schulung durch den BHV, einen seiner Bezirke oder eine gleichwertige vom VSA bzw. BSA anerkannte Schulung besucht haben und nachweisen können. Der BHV stellt den Schiedsrichter:innen grundsätzlich keine Headsets zur Verfügung. Diese sind von den Schiedsrichter:innen selbst anzuschaffen. Unter folgendem Link sind die vom DHB empfohlenen Headsets zu finden; die Verwendung abweichender Headsets ist möglich, diese müssen aber vom VSA bzw. für Spiele auf Bezirksebene vom BSA zugelassen werden.
- 11.6. SR:innen erhalten eine Kostenerstattung gemäß Gebührenordnung (siehe V. Wirtschaftliche Bestimmungen).



Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb/ihre Schiedsrichter:innen abweichende Regelungen erlassen.

Schiedsrichterbeobachtung / Technische Delegierte / Spielaufsichten

Für Schiedsrichterbeobachter:innen sind unaufgefordert geeignete Sitzplätze mit uneingeschränkter Sicht auf das gesamte Spielfeld in Höhe der Spielfeldmitte vorzuhalten.

Die Spielleitenden Stellen können grundsätzlich Technische Delegierte/Spielaufsichten zu bestimmten Spielen ansetzen. Den beteiligten Vereinen sind diese Anordnung und der/die Kostenträger mitzuteilen. Für Spielaufsichten sind grundsätzlich zwei geeignete Sitzplätze in Höhe der Spielfeldmitte zu reservieren. Für Technische Delegierte sind grundsätzlich geeignete Sitzplätze am Kampfgericht zur Verfügung zu stellen.

SR-Beobachter:innen und Technische Delegierte erhalten eine Kostenerstattung gemäß Gebührenordnung (siehe V. Wirtschaftliche Bestimmungen). In der Bayernliga und Landesliga der Erwachsenen sowie der A- und B-Jugend-Bayernliga sind die Schiedsrichterbeobachter:innen vom Heimverein zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt mittels des in nuLiga zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulars.

Die Bezirke können für ihre Schiedsrichterbeobachtungen abweichende Regelungen erlassen.

13. Technische Besprechung

- 13.1. Im Bereich der Bayern- und Landesligen findet 30 Minuten vor Spielbeginn im Umkleideraum der Schiedsrichter:innen (oder in einer anderen geeigneten und geschlossenen Räumlichkeit) verbindlich eine technische Besprechung mit folgenden Teilnehmern statt: beide Schiedsrichter:innen, Zeitnehmer:in, Sekretär*in, beiden Mannschaftsverantwortlichen und soweit angesetzt die Spielaufsicht/der Technische Delegierte. Diese führen die Kontrollen nach den Regeln 3:3, 4.7 4:9 und 17:3 (IHF-Hallenhandballregeln) sowie §§ 56 und 81 SpO durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel. Die Durchführung in allen anderen Spielklassen ist unverbindlich, wird aber eindringlich empfohlen.
- 13.2. Die technische Besprechung der Bayern- und Landesligen im Erwachsenenbereich sowie dem Bayernliga A- und B- Jugendbereich erfolgt gem. <u>Checkliste zur technischen Besprechung.</u> veröffentlicht vom Verbandsschiedsrichterausschuss.
- 13.3. Die technische Besprechung in allen anderen Spielklassen soll folgende Inhalte haben:



- Ausrüstung der Spieler:innen/Trikotabgleich bzgl. Farben und Überziehleibchens für den "7. Feldspieler" (Regel 3:3, 4:7 4:9, § 56 SpO). Die zum Spiel vorgesehenen Trikots sind mitzubringen.
- Spielausweise, die nicht digital in nuScore2 aufgezeigt werden (§ 81 SpO), sind vorzulegen.
- Besonderheiten aus dem Hygienekonzept o.ä.
- Ist zu erwarten, dass Spieler:innen und/oder Offizielle nachgemeldet werden? Wenn ja, dann Absprache des Prozedere (Pass, <u>Vordruck Spieler:innen ohne Spielausweis</u> für nuScore2, zeitliche Unterbrechung).
- Abfrage, ob Spieler:innen nicht ladbar waren und manuell erfasst werden mussten.
- Einweisung von Z/S in ihre Aufgaben
- Hinweis auf den Datenschutz und die Einsichtnahme/Zugriffssicherheit gegenüber unberechtigten Dritten (alle Personen außer Z/S, SR und MV) der verwendeten Hardware
- Sicherheitsbelange / Anzahl und Position der Ordner
- Funktion der Zeitmessanlage
- Regel 17:4 (Losen)

Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

14. Richtlinien für Zeitnehmer:innen, Sekretär:innen, Technische Delegierte/Spielaufsichten

Die Richtlinien für Z/S sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen.

15. Spielbericht / Spielausweise / Ausstattung

15.1. Für die Abwicklung des Spieles in nuScore2 ist ausschließlich der Heimverein verantwortlich (Stellung der funktionstüchtigen Hardware, Laden des Spieles vor Spielbeginn mittels Spiel-Code, Führung des Spielberichtes durch eine/n auf die Hardware eingewiesenen Sekretär:in und Versenden des genehmigten Spielberichtes nach Spielende). Es sollte eine leistungsstarke WLAN-Verbindung in den Hallen bzw. ein LAN-Anschluss vorhanden sein. Für ausreichende Leistung/Stromversorgung ist zu sorgen. Das Laden des Spieles über eine Internetverbindung mittels der App https://hbdeapps.liga.nu/nuscore2 und mit dem Spiel-Code (= SMS-Code) auf die beim Spiel zu verwendende Hardware muss spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn (frühestens 24 Stunden vorher) erfolgen. Fehlende Vorschläge für Spieler:innen und Offizielle sind entsprechend einzutragen. Dies gilt auch für von den Ligaverbänden HBL & HBF ausgestellte Pässe. Diese Spieler:innen



sind zudem im SR-Bericht mit aufzunehmen, ebenso auftretende Fehler bei der Verwendung von nuScore (auch nach dem Spiel). Beim Online-Betrieb wird der Spielbericht direkt aus dem nuScore2-Programm versandt. Der ausrichtende Verein stellt sicher, dass Z/S 60 Minuten vor Spielbeginn die notwendige Hardware einschließlich zugehöriger Datenverbindung zur Verfügung steht. Spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn sind dem Sekretär durch die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen die Mannschaftsaufstellung inkl. der Offiziellen sowie Trikotnummern bzw. Kennzeichnungen für Offizielle bekannt zu geben. Der BHV empfiehlt hierzu eine ausgefüllte Spielerliste. Insbesondere die Eintragungen für Offizielle sowie Z/S sind vollständig, d. h. Name, Vorname (keine Kürzel oder Spitznamen) und mit korrektem Geburtsdatum, vorzunehmen, Spätestens 35 Minuten vor Spielbeginn ist die Mannschaftsaufstellung jeweils durch die Offiziellen A (= Mannschaftsverantwortliche) durch die Eingabe des persönlichen nuScore-Passwortes oder die Eingabe der individuellen Spiel-PIN seiner Mannschaft zu unterzeichnen. Damit wird die Richtigkeit aller Spielberechtigungen einer Mannschaft inkl. derjenigen ohne Spielausweis bestätigt. Spätestens 30 Minuten nach Spielende ist der Spielbericht von den Beteiligten (Mannschaftsverantwortliche:r oder Offizielle:r) unaufgefordert im Beisein von SR, Z/S und ggf. Technische/m Delegierte/n durch die Eingabe des persönlichen nuScore-Passwortes oder die Eingabe der individuellen Spiel-PIN seiner Mannschaft zu final zu unterzeichnen.

Falls der elektronische Spielbericht nicht verwendet werden kann (technische Probleme), gilt folgendes:

15.2. Es ist ein <u>Spielprotokoll in Papierform</u> zu verwenden, das vom Heimverein/Ausrichter grundsätzlich vorzuhalten ist. Die Spieler:innennamen sind nach den <u>Trikotnummern aufsteigend</u>, die Spielausweisnummer und das Geburtsjahr vollständig in die zutreffende Spalte des Spielberichts einzutragen.

Spätestens 15 Minuten nach Spielende ist der Spielbericht von den Beteiligten (Mannschaftsverantwortliche/r oder Offizielle/r) unaufgefordert im Beisein von SR, Z/S und ggf. Technische/m Delegierte/n mittels manueller Unterschrift zu unterzeichnen.

Der papierhafte Spielberichtsbogen ist ausgefüllt und unterschrieben innerhalb von 3 Stunden nach Spielende (als Foto oder als eingescanntes Dokument) an die Spielleitende Stelle sowie an spielbetrieb@bhv-online.de zu senden.

Nichtdurchführbarkeit mit dem elektronischen Spielbericht unter nuScore stellt grundsätzlich einen Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen gem. § 25 RO Zusatzbestimmungen des BHV Nr. 3 Ziff. 14 dar. Beispielsweise gehören eine nicht funktionierende Hardware, Fehler in der Bedienung durch den Sekretär, die auf eine nicht ausreichende Einweisung zurückzuführen sind, oder das Nichtvorhandensein des



Handball-Verband

- Spielcodes, des persönlichen nuScore Passwortes und/oder des MV-PINs für die elektronische Unterschrift zu den Verstößen.
- 15.3. Lässt sich der Spielbericht nicht freigeben, ist der Spielbericht als elektronisches Dokument (Dateiformat: .json) per Mail an die Spielleitende Stelle sowie an spielbetrieb@bhv-online.de zu senden. Verantwortlich hierfür ist der/die Sekretär*in, der/die jedes Spiel nach Abschluss als Download z.B. auf einem USB-Stick mit nach Hause nimmt
- 15.4. Kann eine Spielberechtigung beim Spiel nicht vorgelegt werden, d.h. der/die Spieler:in ist nicht ladbar und muss manuell eingetragen werden, dann ist die Spielberechtigung innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel unaufgefordert der Spielleitenden Stelle (in digitaler Form) vorzulegen.
- 15.5. Während des Spieles nachzutragende Spieler:innen oder Offizielle müssen durch den/die Sekretär:in in der Mannschaftsaufstellung nachgetragen werden und können erst mit vollständigem Eintrag die Teilnahmeberechtigung erreichen. Bei Spieler:innen mit vorhandenem Spielausweis wird der Spielausweis in digitaler oder in körperlicher Form übergeben und die Trikotnummer benannt; bei Spieler:innen ohne Spielausweis ist das entsprechende Formblatt "Nachzutragender Spieler:in ohne Spielausweis" (vom Heimverein vorzuhalten) vollständig ausgefüllt inkl. Unterschrift des Mannschaftsverantwortlichen zu übergeben.
- 15.6. Zwei den Regeln entsprechende Spielbälle sind den Schiedsrichter:innen vor Spielbeginn vorzulegen. Außerdem ist der Heimverein dafür verantwortlich, dass rechtzeitig vor Spielbeginn Zeitstrafenvordrucke in ausreichender Anzahl und die notwendigen Aufstellvorrichtungen für die Grüne Karte und für die Zeitstrafenvordrucke zur Verfügung stehen. Die Zeitstrafenvordrucke des BHV sind zu verwenden.
- 15.7. Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung sind die SR.
- 15.8. Disqualifikationen gemäß Regel 8:6 bzw. 8:10 a), b), c) oder d) sind im Spielbericht mit Regelbezug unter Zuhilfenahme der vom Verbandsschiedsrichterausschuss veröffentlichten Musterformulierungen für Disqualifikationen mit Bericht zu vermerken. In diesen Fällen sind Spieler:innen vorläufig für das nächste Meisterschaftsspiel (Disqualifikation nach Regel 8:10 a) und b)) der gleichen Mannschaft gesperrt. Darüber hinaus sind die Schiedsrichter:innen verpflichtet, den Sachverhalt konkret zu beschreiben, der zur Disqualifikation geführt hat, und die Mannschaftsverantwortlichen gemäß Regel 16:8 zu informieren.



- 15.9. Die Schiedsrichter:innen haben die Eintragungen von Zeitnehmer:in und Sekretär:in zu überprüfen und, falls sie fehlen, einen Vermerk im Spielbericht aufzunehmen. Zuwiderhandlungen sind als ein Verstoß gegen die DfB zu werten und es wird eine Geldbuße gemäß RO gegen die Vereine der Schiedsrichter:innen erlassen.
- 15.10. Den Zeitpunkt des Wiedereintritts hinausgestellter Spieler:innen teilt das Kampfgericht dem Mannschaftsverantwortlichen mittels Zeitstrafenzettel/Hallenuhr (Voraussetzungen beachten!) mit.
- 15.11. Außerdem hat die Auszahlung der Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachter-Spesen, Spielaufsicht, des Technischen Delegierten o. ä. spätestens 30 Minuten nach Spielende in der SR-Kabine zu erfolgen. Die Schiedsrichter:innen, Schiedsrichterbeobachter:innen, Spielaufsicht, die Technischen Delegierten entscheiden eigenverantwortlich, ob die Summe in bar oder per Überweisung durch den Verein beglichen werden soll. Die Überweisung hat binnen 2 Werktagen nach dem Spiel zu erfolgen. Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen und werden mit einer Geldbuße geahndet (vgl. Ziff. 4. Ahndung von Verstößen).

Weitere Handlungsanleitungen, Hinweise & Unterlagen zu nuScore sind von der BHV-Webseite abrufbar.

16. Ordnungs-, Wisch- und Sanitätsdienst

- Die ausrichtenden Vereine sind verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Er ist verpflichtet, vor, während und nach dem Spiel für besonderen Schutz der Schiedsrichter:innen, des/der Zeitnehmer:innen und des/der Sekretär:innen sowie des Gegners zu sorgen. Sind diese nach dem Spiel in Gefahr, erstreckt sich die Haftung des Vereins bis zum Zeitpunkt der sicheren Abreise. Auch der Gebrauch des Hausrechts ist vom Heimverein in Betracht zu ziehen und in besonderen Fällen anzuwenden.
- In den Bayernligen und Landesligen der Erwachsenen sind zwei mindestens 14 Jahre alte Personen als "Wischer:in" abzustellen, die für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens während des Spieles verantwortlich sind. Die Schiedsrichter:innen führen vor Spielbeginn eine Anwesenheitskontrolle durch und vermerken mögliche Mängel auf dem Spielbericht.
- Ferner sind die ausrichtenden Vereine angehalten, für einen Sanitätsdienst zu sorgen und zumindest im Bedarfsfall die umgehende Benachrichtigung des Rettungsdienstes zu gewährleisten.

Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.



17. Videoaufzeichnung

In der Bayernliga und Landesliga der Erwachsenen ist die Videoaufzeichnung für **alle** Vereine verpflichtend. Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

Der Heimverein hat sicherzustellen, dass **jedes** Spiel aufgezeichnet und binnen 48 Stunden nach dem Spiel auf den dafür benannten Server (<u>Sportlounge-Portal</u>) hochgeladen wird. Die Videoaufzeichnungen dürfen nur in der Halbzeitpause angehalten werden (d. h. das Spiel muss in kompletter Länge zur Verfügung stehen). Der Beginn der ersten und zweiten Halbzeit ist im Video jeweils zu markieren. Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen und können mit einer Geldbuße geahndet werden; ggf. kann im Wiederholungsfall der Zugang zum Videoportal für den fehlbaren Verein gesperrt werden. Die <u>technischen Richtlinien</u> hinsichtlich Qualität, Hard- und Software, die vor der Saison bekannt gegeben werden, sind Teil dieser DfB und entsprechend zu beachten. Bei Fragen/Problemen ist zunächst der Support der Fa. Sportlounge direkt zu kontaktieren. Gleichzeitig erteilen die Vereine dem BHV ausdrücklich ihr Einverständnis, dass diese Videos zu Zwecken der Schulung und Öffentlichkeitsarbeit weiterverwendet werden können.

Des Weiteren gilt: Unsportliche Verhaltensweisen/Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen/das Regelwerk (z. B. Beleidigungen von Zuschauern ggü. Schiedsrichter:innen etc.) können auch im Nachgang unter Zuhilfenahme des entsprechenden Videomaterials zu einer Ahndung durch die Spielleitende Stelle führen.

IV. Spielmodalitäten, Auf- und Abstieg

1. Anwurfzeit

Die Anwurfzeit – Männer / Frauen (Bayern-/Landesligen) darf

- an Samstagen nicht vor 14:00 Uhr und nicht nach 20:00 Uhr,
- an Sonntagen/Feiertagen nicht vor 11.00 Uhr und nicht nach 16.30 Uhr.
- an Werktagen nicht vor 19:00 Uhr und nicht nach 20:30 Uhr festgelegt werden.

An den jeweils letzten Spieltagen der Rückrunde sowie der Auf-/Abstiegsrunde sind verbindliche Anwurfzeiten vorgegeben.

Die Anwurfzeit – Jugend (Bayern-/Landesligen) darf

- an Samstagen nicht vor 12:00 Uhr und nicht nach 18:30 Uhr,
- an Sonntagen/Feiertagen nicht vor 11:00 Uhr und nicht nach 17:00 Uhr festgelegt werden.



Die Anwurfzeit – Jugend (Bezirksübergreifende ÜBOL/ÜBL)

- an Samstagen nicht vor 09:00 Uhr und nicht nach 18:30 Uhr,
- an Sonntagen/Feiertagen nicht vor 09:00 Uhr und nicht nach 18:30 Uhr festgelegt werden.

Eine Spielansetzung an Werktagen ist nur mit Zustimmung beider Mannschaften möglich, sofern der Spieltermin nicht von der Spielleitenden Stelle vorgegeben wird.

Bei Zustimmung der zuständigen Spielleitenden Stelle und dem Einverständnis beider Vereine sowie des zuständigen Schiedsrichter:innen-Ansetzers kann von den oben genannten vorgegebenen Zeiten abgewichen werden.

2. Wartezeit

Tritt der Gastverein nicht pünktlich an, ist eine Wartezeit von mindestens 15 Minuten einzuhalten, wenn dadurch der nachfolgende Spiel- und Sportbetrieb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

3. Auf- und Abstiegsregelungen

Auf- und Abstiegsregelungen sind in Abschnitt III. Spieltechnische Bestimmungen in diesen Durchführungsbestimmungen geregelt.

Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

V. Wirtschaftliche Bestimmungen

- 1. Für die anfallenden Kosten der Ausrichtung hat der Heimverein aufzukommen.
- 2. Für die Abführung der Umsatzsteuer sind die Vereine selbst verantwortlich.
- 3. Abrechnung bei Neuansetzungen, Wiederholungsspielen und Entscheidungsspielen:

Bei Neuansetzungen und Wiederholungsspielen, die nicht gemäß § 56 Abs. 6 RO angeordnet sind, sind die finanziellen Regelungen durch die Spielleitende Stelle mit der Spielansetzung festzulegen. Grundsätzlich gilt:

- Bei Spielausfall, der von keinem der beteiligten Vereine schuldhaft verursacht wurde, trägt jeder Verein seine Kosten zunächst selbst.
- Entscheidungsspiele in neutralen Hallen nach § 44 Abs. 2 SpO sind Veranstaltungen eines seitens der Spielleitenden Stelle bestimmten



Ausrichters, der die Veranstaltungskosten (außer den Kosten der Vereine) trägt. Die Einnahmen verbleiben dem Ausrichter, die Vereine tragen ihre Kosten selbst.

4. Für den Fall, dass SR:innen, Z/S:innen, SR-Beobachter:innen, Spielaufsichten, techn. Delegierte nicht rechtzeitig von einem Spielausfall informiert werden, regelt § 8, Abs. 5 GebO mögliche Entschädigungen.

5. Schiedsrichterkostenausgleich

Für die Kosten der SR wird nach Abschluss der Meisterschaftsspiele ein Finanzausgleich zwischen den Vereinen durchgeführt:

- Bayernliga: je Altersklasse, alle Staffeln zusammengefasst
- Landesliga: je Altersklasse, alle Staffeln zusammengefasst
- Bezirksübergreifender Jugendspielbetrieb männlich/weiblich A-C: je Altersklasse, möglichst über alle Staffeln

Die Nachzahlungen werden per Einzugsermächtigung abgebucht. Eventuelle Erstattungen erfolgen, wenn alle Nachforderungen eingegangen sind. Alle Mannschaften nehmen mit der Anzahl ihrer Spiele am Schiedsrichterkostenausgleich teil. Vereine, die vor dem 1. Spieltag zurückgezogen haben, fallen nicht mehr in den Schiedsrichterkostenausgleich.

6. Freier Eintritt

Der Gastverein erhält nach Anforderung 20 kostenlose Teilnehmerkarten (Spieler:innen und Betreuer) rechtzeitig vom Heimverein ausgehändigt. Freien Eintritt erhalten außerdem die am Spiel direkt beteiligten Personen (Spieler:innen, Offizielle, SR:in, Z/S:in, beauftragte:r SR-Beobachter:in sowie ggf. Spielaufsicht/Technische:r Delegierte:r). Mitarbeiter:innen des BHV (SR:innen, SR-Beobachter:innen) erhalten nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises grundsätzlich freien Eintritt.

7. Spielbeiträge (gem. § 1 GebO)

Bayernliga Männer	€ 600,00
Landeliga Männer	€ 500,00
Bezirksoberliga Männer	€ 350,00
Bezirksliga, Bezirksklasse, Untere Mannschaften Männer max.	€ 250,00
Bayernliga Frauen	€ 500,00
Landesliga Frauen	€ 400,00
Bezirksoberliga Frauen	€ 300,00
Bezirksliga, Bezirksklasse, Untere Mannschaften Frauen max.	€ 200,00
Bayernliga Jugend	€ 120,00
Landesliga Jugend	€ 100,00
Übergreifende Bezirksoberliga Jugend	€ 60,00
Übergreifende Bezirksliga /-klasse Jugend	€ 50,00
Jugendligen D-Jugend max.	€ 50,00



Handball-Verband

Kinderhandball frei

Das Vereinskonto wird zum Fälligkeitsdatum mit entsprechendem Spielbeitrag belastet.

8. Abrechnungsmodalitäten für neutrale Schiedsrichterbeobachtung

Die Kosten für neutrale SR-Beobachtungen in Bayern- und Landesligen der Erwachsenen sowie der Bayernliga A- und B-Jugend werden auf die Vereine umgelegt. Dies erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie beim SR-Kostenausgleich. SR-Beobachtungen in allen anderen Ligen/Staffeln sind zulässig. Die Kosten trägt hier der ansetzende Bezirk/Verband.

Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

- 9. Gebühren- und Bußgeldkatalog
 - Gebühren

Verwaltungskostenpauschale	€ 15,00
Einsprüche: Einspruchsgebühr gg. Spielwertung	€ 150,00
Einsprüche bei Pokal-/Meisterschaftsspielen in Turnierform	€ 20,00
Überprüfung Festspielparagraph pro Spieler	€ 20,00

Spielverlegungsanträge	
Bayern-/Landesliga	€ 75,00
nur Hallenänderung:	€ 25,00
(übergreifende) Bezirksoberliga / -liga / -klasse	€ 50,00
nur Hallenänderung:	€ 25,00

Für die Bayern- und Landesligen steht den Bezirken die Spielverlegungsgebühr zu, soweit es sich um Ligen handelt, für die den Bezirken die Einteilung der Schiedsrichter obliegt. Die jeweilige Spielverlegungsgebühr erhält derjenige Bezirk des Vereins, der die Spielverlegung beantragt hat (vgl. § 9 GebO).

Geldbußen

Geldbußen ergeben sich aus der Rechtsordnung des BHV.

Entschädigungen

Schiedsrichter:innen/Schiedsrichterbeobachter:innen erhalten eine Entschädigung gem. § 8 <u>GebO</u>. Hinzu kommt die Erstattung der Reisekosten gem. § 15 (4) GebO.

VI. Bestimmungen zum Datenschutz

Die im Zuge der Anlage und Bearbeitung des elektronischen Spielberichtes in nuScore erfassten Daten aller am Spiel beteiligten Personen (Spieler:innen, Offizielle, Z/S:in, Schiedsrichter:innen und sonstige Personen) werden



gespeichert. Im Zuge der öffentlichen Darstellung des Spieles (öffentlich einsehbarer Spielbericht) erfolgt nur die Bekanntgabe von Name und Vorname. Alle anderen persönlichen Daten sind nur für Zugangsberechtigte im internen Bereich einsehbar und werden bis zum Ende der Verwahrfrist gespeichert. Zur statistischen Darstellung werden spielbezogene Daten von Spieler:innen, z.B. geworfene Tore usw., ebenfalls dargestellt. Bei diesen Daten handelt es sich nicht um personenbezogene Daten und diese sind nach Satzung und Zweck des Spielbetriebes regelmäßig für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit geeignet und verwendbar.

Für erstmalig in diesem Zusammenhang von Personen erfasste Daten gelten die Ausführungen der beigefügten Anlage "<u>Information zum Datenschutz</u>" und die Datenschutzbestimmungen des Verbandes.

DHB und BHV verarbeiten zur Ligadurchführung personenbezogene Daten zu unterschiedlichen Zwecken; die Datenverarbeitung folgt dabei stets den Verbands- und Vereinszielen bzw. den geltenden Ordnungen. Der DHB teilt sich in einigen Bereichen die Verantwortung zur Datenverarbeitung mit den ligateilnehmenden Vereinen bzw. Verbänden und Partnern. Die Vereinbarungen zur gemeinsamen Verantwortung nach Art. 26 DGSVO regeln hier die Zuständigkeiten in Datenschutzfragen. Betroffene Personen, also Spieler:innen, Trainer:innen, Z/S:in, SR:innen, Beobachter:innen und Funktionäre können sich in den Datenschutzinformationen, die auf der BHV-Homepage verfügbar sind, informieren, wer zu welchen Zwecken in der Ligadurchführung seine Daten verarbeitet und wer Ansprechpartner:in für Fragen zum Datenschutz oder die Umsetzung der Betroffenenrechte ist.

In den Hallen können zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Vereine Fotos gefertigt und in elektronischen Medien veröffentlicht werden. Entsprechende Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder dem Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) können nur dort geltend gemacht werden. Die Vereine sind gehalten, an den Austragungsstätten entsprechende Hinweise auf den Ansprechpartner anzubringen. Für offizielle Vertreter der Presse sind die Vereine nicht zuständig und verantwortlich. Rein für interne Zwecke, z.B. Spielanalyse bzw. -vorbereitung, können auch Videoaufnahmen in den Sportstätten vom Spielgeschehen gemacht werden. Die ausführenden Personen müssen dem Datenschutz verpflichtet sein.

Ein Abfotografieren von Bildschirmeinträgen ist in jedem Falle nicht statthaft. Ein entsprechender Schutz vor Einsichtnahme ist – soweit möglich - umzusetzen; der verwendete Laptop ist vor unberechtigtem Zugriff/Einsichtnahme der Bildschirminhalte durch unberechtigte Dritte ab dem Zeitpunkt der ersten Spieldatenerfassung bis zum Versenden des freigegebenen Spielberichtes nach Spielende zu schützen.

Dieser datenschutzrechtliche Hinweis ist zwingend auch den Sekretären und den Zeitnehmern der Vereine mitzuteilen.

VII. Rechtliche Bestimmungen

Die Zuständigkeit für Streitfragen aus dem Spielbetrieb ergibt sich aus § 30 RO und den Zusatzbestimmungen des BHV hierzu sowie den Zusatzbestimmungen des BHV zu § 37 RO. Einsprüche aus allen Straf- und Streitfällen der Bayern- und der Landesligen sowie des bezirksübergreifenden Spieltriebes, die von



einem neutralen Bezirkssportgericht verhandelt werden, sind - soweit nicht bei Bescheiden ein Bezirkssportgericht angegeben ist - bei der zuständigen spielleitenden Stelle unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 31, 34, 35, 37 und 39 RO einschl. Zusatzbestimmungen des BHV einzureichen. Diese leitet sämtliche Unterlagen unverzüglich an das von ihr zu bestimmende neutrale Bezirksportgericht weiter. Der Nachweis für die Einzahlung der Gebühren und Vorschüsse für das Einlegen eines Rechtsbehelfs bei Bezirkssportgericht (siehe § 13 Gebührenordnung) auf das Konto des Bayerischen Handball-Verbandes (Sparkasse Erlangen, IBAN: DE57 7635 0000 0060 0266 46 - BIC: BYLADEM1ERH) ist durch eine Bestätigung der Bank zu erbringen; diese ist dem Rechtsbehelf beizufügen. Die Bezahlung der Gebühren und der Vorschüsse kann auch durch einen dem Rechtsbehelf beigelegten Verrechnungsscheck erfolgen. Das Nichtbeachten Durchführungsbestimmungen wird gemäß § 25 RO Zusatzbestimmung Nr. 4 Ziffer 14 BHV geahndet.

VIII. Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch den Spielausschuss bzw. das Präsidium/Erweiterte Präsidium unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

IX. Sonderbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen (Teil I: Meisterschaftsspielbetrieb) werden ergänzt durch:

- Teil II: Sonderbestimmungen zu Spielleitenden Stellen und Schiedsrichteransetzer:innen
- Teil III: Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball Jugend F, E, D

X. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen wurden vom Spielausschuss erlassen und treten rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft.

München, den 01.08.2023

Andreas Heßelmann Vizepräsident Spielbetrieb Felix Rockenmayer-Albert Vizepräsident Jugend und Mitgliederentwicklung

Simon Ludwig Mitarbeiter Spielbetrieb